FRANKFURTER ALLGEMEINE ZEITUNG Montag, 13. Mai 1968 / Nr. 111

WIE DIE NOTSTANDSVERFASSUNG

JETZT AUSSEHEN SOLL

Der Vorschlag des Rechtsausschusses für die zweite Lesung im Bundestag am Mittwoch im Wortlaut

Am Mittwoch wird der Bundestag den Entwurf der Notstandsverfassung in zweiter Lesung beraten. Diese zweite Lesung ist immer das entscheidende Stadium des Gesetzgebungsverfahrens. Das gilt hier besonders, weil die Ergebnisse dieser Lesung Grundlage der Verhandlungen mit den Alliierten über die Ablösung ihrer Vorbehaltsrechte werden sollen. Der Rechtsausschuß, dem die Vorlage der Bundesregierung in der ersten Lesung am 29. Juni 1967 überwiesen worden ist (zugleich dem Innenausschuß zur Mitberatung), hat eine vom Regierungsentwurf zum Teil stark abweichende Fassung ausgearbeitet. Die markantesten Punkte sind die Auflösung des Begriffs „Zustand der äußeren Gefahr" in Verteidigungsfall und Spannungsfall, die klarere Abgrenzung zwischen den Zuständigkeiten des Parlaments und des Notparlaments (Gemeinsamer Ausschuß) sowie die Veränderung der Bildung dieses Notorgans. Außerdem wurde vom Rechtsausschuß, freilich in einer von der des Innenausschusses abweichenden Fassung, ein Widerstandsrecht in den Entwurf aufgenommen. Wie seinerzeit den Regierungsentwurf (F.A.Z. vom 7. April 1967) veröffentlichen wir hier den Text des Vorschlags des Rechtsausschusses, der als Bundestagsdrucksache V/2873 seit Freitag vorliegt. Die Abgeordneten, die nicht an den Beratungen mitwirkten, haben also nicht viel Zeit, sich mit dem Entwurf vertraut zu machen. In Kleindruck finden sich nach einigen Artikeln kurze Erläuterungen, die von der Redaktion stammen.

Entwurf eines Siebzehnten Gesetzes zur Ergänzung des Grundgesetzes.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Absatz 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Paragraph 1

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) wird wie folgt ergänzt:

01. Artikel 9 Abs. 3 wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Maßnahmen nach den Artikeln 12a, 35 Abs. 2 und 3, 87a Abs. 4 und Artikel 91 dürfen sich nicht gegen Arbeitskämpfe richten, die zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen von Vereinigungen im Sinne des Satzes 1 geführt werden."

Die genannten Artikel finden sich weiter unten im Entwurf; es handelt sich sämtlich um Neufassungen.

1. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„Artikel 10

(1) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.

(2) Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden. Dient die Beschränkung dem Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder des Bestandes oder der Sicherung des Bundes oder eines Landes, so kann das Gesetz bestimmen, daß sie dem Betroffenen nicht mitgeteilt wird und daß an die Stelle des Rechtsweges die Nachprüfung durch von der Volksvertretung bestellte Organe und Hilfsorgane tritt."

Der Absatz 2 bezieht sich auf die in einem besonderen Gesetzentwurf vorgesehene Regelung des vorbeugenden Überwachens des Post- und Fernsprechverkehrs bestimmter Personen zum Zwecke des Verfassungsschutzes und der Abwehr landesverräterischer Bestrebungen. Dieser Gesetzentwurf ist ein wesentlicher Teil der Bemühungen, die alliierten Vorbehaltsrechte, auf die sie vor allem auf diesem Gebiet Wert legen, abzulösen. Da das Grundgesetz in seinem Artikel 19 jedermann den Rechtsweg gegenüber ihn betreffenden Maßnahmen der staatlichen Gewalt eröffnet, was die Öffentlichkeit dieser Maßnahmen voraussetzt, ist eine Grundgesetzänderung nötig, die es erlaubt, die hier vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen, die nur wirksam sind, wenn sie dem Betroffenen verborgen bleiben, diesem nicht mitzuteilen. Siehe dazu auch Artikel 19.

1a. Artikel 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dieses Recht darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes und nur für die Fälle eingeschränkt werden, in denen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und der Allgemeinheit daraus besondere Lasten entstehen würden oder in denen es zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes, zur Bekämpfung von Seuchengefahr, Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen, zum Schutze der Jugend vor Verwahrlosung oder um strafbaren Handlungen vorzubeugen, erforderlich ist."

Artikel 11 des Grundgesetzes gibt allen Deutschen das Recht der Freizügigkeit im Bundesgebiet. Zu den bereits in der geltenden Fassung des Grundgesetzes vorhandenen Einschränkungsgründen fügt der Entwurf die Abwehr einer drohenden Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes sowie die Bekämpfung von Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen.

2. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Artikel 12

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.

(2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht."

Neu hinzugefügt wird die Möglichkeit der Einschränkung „auf Grund eines Gesetzes". Die besonderen Beschränkungen der freien Berufswahl unter den Bedingungen des Verteidigungsfalles, die Artikel 12 geltende Fassung bereits enthält, werden erweitert in einem neuen Artikel 12a (siehe nächster Punkt) zusammengefaßt.

2a. Nach Artikel 12 wird folgender neuer Artikel 12a eingefügt:

„Artikel 12a

(1) Männer können vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder in einem Zivilschutzverband verpflichtet werden.

(2) Wer aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, kann zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden. Die Dauer des Ersatzdienstes darf die Dauer des Wehrdienstes nicht übersteigen. Das Nähere regelt ein Gesetz, das die Freiheit der Gewissensentscheidung nicht beeinträchtigen darf und auch eine Möglichkeit des Ersatzdienstes vorsehen muß, die in keinem Zusammenhang mit den Verbänden der Streitkräfte und des Bundesgrenzschutzes steht.

(3) Wehrpflichtige, die nicht zu einem Dienst nach Absatz 1 oder 2 herangezogen sind, können im Verteidigungsfall durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu zivilen Dienstleistungen für Zwecke der Verteidigung einschließlich

der Schutzes der Zivilbevölkerung in Arbeitsverhältnisse verpflichtet werden; Verpflichtungen in öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse sind nur zur Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben oder solcher hoheitlichen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, die nur in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis erfüllt werden können, zulässig. Arbeitsverhältnisse nach Satz 1 können bei den Streitkräften, im Bereich ihrer Versorgung sowie bei der öffentlichen Verwaltung begründet werden; Verpflichtungen in Arbeitsverhältnisse im Bereiche der Versorgung der Zivilbevölkerung sind nur zulässig, um ihren lebensnotwendigen Bedarf zu decken oder ihren Schutz sicherzustellen.

(4) Kann im Verteidigungsfall der Bedarf an zivilen Dienstleistungen im zivilen Sanitäts- und Heilwesen sowie in der ortsfesten militärischen Lazarettorganisation nicht auf freiwilliger Grundlage gedeckt werden, so können Frauen vom vollendeten achtzehnten bis zum vollendeten fünfundfünfzigsten Lebensjahr durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu derartigen Dienstleistungen herangezogen werden. Sie dürfen auf keinen Fall Dienst mit der Waffe leisten.

(5) Für die Zeit vor dem Verteidigungsfalle können Verpflichtungen nach Absatz 3 nur nach Maßgabe des Artikels 80 a begründet werden. Zur Vorbereitung auf Dienstleistungen nach Absatz 3, für die besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten erforderlich sind, kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen zur Pflicht gemacht werden. Satz 1 findet insoweit keine Anwendung.

(6) Kann im Verteidigungsfall der Bedarf an Arbeitskräften für die in Absatz 3 Satz 2 genannten Bereiche auf freiwilliger Grundlage nicht gedeckt werden, so kann zur Sicherung dieses Bedarfs die Freiheit der Deutschen, die Ausübung eines Berufs oder den Arbeitsplatz aufzugeben, durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden. Vor Eintritt des Verteidigungsfalles gilt Absatz 5 Satz 1 entsprechend."

2 b. Artikel 19 Abs. 4 wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Artikel 10 Abs. 2 bleibt unberührt."

Siehe Anmerkung zu Ziffer 1.

2 bb. Artikel 20 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist."

„Diese Ordnung" ist die in den drei Absätzen des Artikels 20 niedergelegte grundlegende Definition der Staatsform der Bundesrepublik: demokratischer und sozialer Bundesstaat, Dreiteilung der Gewalten, Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung, der Rechtsprechung an Gesetz und Recht (Rechtsstaatsprinzip).

2 c. Der bisherige Wortlaut des Artikels 35 wird Absatz 1; folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Zur Hilfe bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall kann ein Land Polizeikräfte anderer Länder, Kräfte und Einrichtungen anderer Verwaltungen sowie des Bundesgrenzschutzes und der Streitkräfte anfordern.

(3) Gefährdet die Naturkatastrophe oder der Unglücksfall das Gebiet mehr als eines Landes, so kann die Bundesregierung, soweit es zur wirksamen Bekämpfung erforderlich ist, den Landesregierungen die Weisung erteilen, Polizeikräfte anderen Ländern zur Verfügung zu stellen, sowie Einheiten des Bundesgrenzschutzes und der Streitkräfte zur Unterstützung der Polizeikräfte einsetzen. Maßnahmen der Bundesregierung nach Satz 1 sind jederzeit auf Verlangen des Bundesrates, im übrigen unverzüglich nach Beseitigung der Gefahr aufzuheben."

Die bisher geltende Fassung des Artikels 35 verpflichtet Bund und Länder zu gegenseitiger Rechts- und Amtshilfe. Das wird für den Fall von Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen im Sinne konzentrierter staatlicher Eingriffsmöglichkeiten ausgebaut; in analoger Bildung zu der Regelung in Artikel 91 des Grundgesetzes.

3. Nach Artikel 53 wird folgender neuer Abschnitt IV a eingefügt:

„IV a. Gemeinsamer Ausschuß

Artikel 53 a

(1) Der Gemeinsame Ausschuß besteht zu zwei Dritteln aus Abgeordneten des Bundestages, zu einem Drittel aus Mitgliedern des Bundesrates. Die Abgeordneten werden vom Bundestage entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen bestimmt; sie dürfen nicht der Bundesregierung angehören. Jedes Land wird durch ein von ihm bestelltes Mitglied des Bundesrates vertreten; diese Mitglieder sind nicht an Weisungen gebunden. Die Bildung des Gemeinsamen Ausschusses und sein Verfahren werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom Bundestage zu beschließen ist und der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

(2) Die Bundesregierung hat den Gemeinsamen Ausschuß über ihre Planungen für den Verteidigungsfall zu unterrichten. Die Rechte des Bundestages und seiner Ausschüsse nach Artikel 43 Abs. 1 bleiben unberührt."

Die Befugnisse des Gemeinsamen Ausschusses (Notparlament) ergeben sich aus der Regelung für den Verteidigungsfall, siehe unten unter Ziffer 9. Abweichend vom Regierungsentwurf wird der Gemeinsame Ausschuß nach dem Vorschlag des Rechtsausschusses nicht vom Bundestag mit Zweidrittelmehrheit bestimmt, sondern proportional zum Stärkeverhältnis der Fraktionen besetzt (Minderheitenschutz).

4. Artikel 59a wird aufgehoben.

Artikel 59a handelt von der Feststellung des Verteidigungsfalls und vom Friedensschluß. Das wird systematisch neu eingegliedert: Feststellung des Verteidigungsfalls siehe Artikel 115a, Friedensschluß siehe Artikel 115 l Absatz 3.

5. Artikel 65a Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel 65a handelt von der Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte (im Frieden der Bundesverteidigungsminister, im Verteidigungsfall der Bundeskanzler). Das soll künftig in Artikel 115b geregelt werden.

6. In Artikel 73 Nr. 1 werden die Worte „der Wehrpflicht für Männer vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an und" gestrichen.

Die Wehrpflicht ist künftig in Artikel 12a (siehe dort) zu regeln, also im Grundrechtsteil nicht mehr in der Kompetenznorm des Artikels 73.

6 a. Nach Artikel 80 wird folgender neuer Artikel 80 a eingefügt:

„Artikel 80 a

(1) Ist in diesem Grundgesetz oder in einem Bundesgesetz über die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung bestimmt, daß Rechtsvorschriften nur nach Maßgabe dieses Artikels angewandt werden dürfen, so ist die Anwendung außer im Verteidigungsfall nur zulässig, wenn der Bundestag den Eintritt des Spannungsfalles feststellt oder wenn er der Anwendung besonders zugestimmt hat. Die Feststellung des Spannungsfalles und die besondere Zustimmung in den Fällen des Artikels 12 a Abs. 5 Satz 1 und Absatz 6 Satz 2 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(2) Maßnahmen auf Grund von Rechtsvorschriften nach Absatz 1 sind aufzuheben, wenn der Bundestag es verlangt.

(3) Abweichend von Absatz 1 ist die Anwendung solcher Rechtsvorschriften auch auf der Grundlage und nach Maßgabe einen Beschlusses zulässig, der von einem internationalen Organ im Rahmen eines Bündnisvertrages gefaßt wird. Absatz 2 findet dann keine Anwendung."

Hierzu heißt es im Bericht des Ausschusses: „Diese Bestimmung wurde vom Rechtsausschuß erarbeitet. Mit ihr soll der Begriff des ‚Spannungsfalls' in die Verfassung eingefügt werden. Unter Spannungsfall wird eine Zeit erhöhter internationaler Spannungen verstanden, die die Herstellung erhöhter Verteidigungsbereitschaft erforderlich macht... Durch Artikel 80a wird eine neue Kategorie von Bundesgesetzen geschaffen, nämlich solche, die nur nach Maßgabe dieses Artikels anzuwenden sind."

6 b. Artikel 87 a erhält folgende Fassung:

„Artikel 87 a

(1) Der Bund stellt Streitkräfte zur Verteidigung auf. Ihre zahlenmäßige Stärke und die Grundzüge ihrer Organisation müssen sich aus dem Haushaltsplan ergeben.

(2) Außer zur Verteidigung dürfen die Streitkräfte nur eingesetzt werden, soweit dieses Grundgesetz es ausdrücklich zuläßt.

(3) Die Streitkräfte haben im Verteidigungsfalle und im Spannungsfalle die Befugnis, zivile Objekte zu schützen und Aufgaben der Verkehrsregelung wahrzunehmen, soweit dies zur Erfüllung ihres Verteidigungsauftrages erforderlich ist. Außerdem kann den Streitkräften im Verteidigungsfalle und im Spannungsfalle der Schutz ziviler Objekte auch zur Unterstützung polizeilicher Maßnahmen übertragen werden; die Streitkräfte wirken dabei mit den zuständigen Behörden zusammen.

(4) Zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes kann die Bundesregierung die Streitkräfte zur Unterstützung der Polizei beim Schutze von zivilen Objekten und zur Bekämpfung von Gruppen militärisch bewaffneter Aufständischer einsetzen. Ein bewaffneter Einsatz ist einzustellen, wenn der Bundestag oder der Bundesrat es verlangen."

Der geltende Artikel 87a wird so weit ausgebaut, daß er den Forderungen des Artikels 143 genügt, der insoweit aufgehoben werden kann (siehe Ziffer 10).

7. Artikel 91 erhält folgende Fassung:

„Artikel 91

(1) Zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes kann ein Land Polizeikräfte anderer Länder sowie Kräfte und Einrichtungen anderer Verwaltungen und des Bundesgrenzschutzes anfordern.

(2) Ist das Land nicht selbst zur Bekämpfung der Gefahr bereit oder in der Lage oder erstreckt sich die Gefahr auf das Gebiet mehr als eines Landes, so kann die Bundesregierung die Polizei in diesem Land und die Polizeikräfte anderer Länder ihren Weisungen unterstellen, Einheiten des Bundesgrenzschutzes einsetzen sowie den für die Bekämpfung der Gefahr zuständigen Landesbehörden Weisungen entsprechend Artikel 85 Absatz 3 erteilen. Maßnahmen nach Satz 1 sind jederzeit auf Verlangen des Bundesrates, im übrigen unverzüglich nach Beseitigung der Gefahr aufzuheben."

Artikel 85 Absatz 3 unterstellt die Landesbehörden bei Sachgebieten, die der sogenannten Bundesauftragsverwaltung (zum Beispiel Autobahnbau) unterliegen, den Weisungen der zuständigen obersten Bundesbehörden. Dieses bestehende Rechtsinstitut wird von der Neufassung des Artikels 91 als Instrument der punktuellen Zentralisierung im Notstandsfall weiterentwickelt.

Eine Nummer 8 war im Regierungsentwurf vorgesehen; nach dem Vorschlag des Ausschusses entfällt dieser Punkt; daher ein Sprung in der Numerierung.

9. Nach Artikel 115 wird folgender neuer Abschnitt Xa eingefügt:

„Xa. Verteidigungsfall

Artikel 115a

(1) Die Feststellung, daß das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen wird oder ein solcher Angriff unmittelbar droht (Verteidigungsfall), trifft der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates. Die Feststellung erfolgt auf Antrag der Bundesregierung und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.

(2) Erfordert die Lage unabweisbar ein sofortiges Handeln und stehen einem rechtzeitigen Zusammentritt des Bundestages unüberwindliche Hindernisse entgegen oder ist er nicht beschlußfähig, so trifft der Gemeinsame Ausschuß diese Feststellung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens der Mehrheit seiner Mitglieder.

(3) Die Feststellung wird vom Bundespräsidenten gemäß Artikel 82 im Bundesgesetzblatte verkündet. Ist dies nicht rechtzeitig möglich, so erfolgt die Verkündung in anderer Weise; sie ist im Bundesgesetzblatte nachzuholen, sobald die Umstände es zulassen.

(4) Wird das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen und sind die zuständigen Bundesorgane außerstande, sofort die Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 zu treffen, so gilt diese Feststellung als getroffen und als zu dem Zeitpunkt verkündet, in dem der Angriff begonnen hat. Der Bundespräsident gibt diesen Zeitpunkt bekannt, sobald die Umstände es zulassen.

(5) Ist die Feststellung des Verteidigungsfalles verkündet und wird das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen, so kann der Bundespräsident völkerrechtliche Erklärungen über das Bestehen des Verteidigungsfalles mit Zustimmung des Bundestages abgeben. Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 tritt an die Stelle des Bundestages der Gemeinsame Ausschuß.

Artikel 115b

Mit der Verkündung des Verteidigungsfalls geht die Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte auf den Bundeskanzler über.

Artikel 115c

(1) Der Bund hat für den Verteidigungsfall das Recht der konkurrierenden Gesetzgebung auch auf den Sachgebieten, die zur Gesetzgebungszuständigkeit der Länder gehören. Diese Gesetze bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Soweit es die Verhältnisse während des Verteidigungsfalles erfordern, kann durch Bundesgesetz für den Verteidigungsfall

1. bei Enteignungen abweichend von Artikel 14 Abs. 3 Satz 2 die Entschädigungen vorläufig geregelt werden,

2. für Freiheitsentziehungen eine von Artikel 104 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 1 abweichende Frist, höchstens jedoch eine solche von vier Tagen für den Fall festgesetzt werden, daß ein Richter nicht innerhalb der für Normalzeiten geltenden Frist tätig werden konnte.

(3) Soweit es zur Abwehr eines gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden Angriffs erforderlich ist, kann für den Verteidigungsfall durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates die Verwaltung und das Finanzwesen des Bundes und der Länder abweichend von Abschnitt VIII und den Artikeln 106 bis 115 geregelt werden, wobei die Lebensfähigkeit der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, insbesondere auch in finanzieller Hinsicht, zu wahren ist.

(4) Bundesgesetze nach den Absätzen 1 und 2 Nr. 1 dürfen zur Vorbereitung ihres Vollzuges schon vor Eintritt des Verteidigungsfalles angewandt werden.

„Konkurrierende Gesetzgebung": Die Länder haben die Befugnis zur Gesetzgebung, „solange und soweit der Bund von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch macht" — Artikel 72 Absatz 1 des Grundgesetzes. Diese Form der zentralen Rechtssetzung, die für den Normalfall durch einen Katalog der einschlägigen Sachgebiete begrenzt ist (Artikel 74 des Grundgesetzes), soll im Notstandsfall auf alle Gebiete erstreckt werden können.

Enteignungen: Artikel 14 schreibt bei Enteignungen vor, daß sie nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen dürfen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt.

Freiheitsentziehungen: Nach Artikel 104 muß ein Festgenommener am Tage nach der Festnahme dem Richter vorgeführt werden, der „unverzüglich" entweder einen begründeten schriftlichen Haftbefehl zu erlassen oder den Festgenommenen freizulassen hat.

Artikel 106 bis 115 regeln die Steuerverteilung zwischen Bund und Ländern, den Finanzausgleich zwischen den Ländern, die Einzelheiten der Finanzverwaltung, bestimmen die selbständige und voneinander unabhängige Haushaltswirtschaft von Bund und Ländern, die Notwendigkeit, Einnahmen und Ausgaben des Bundes für jedes Rechnungsjahr in einen durch Gesetz festzustellenden Haushaltsplan einzusetzen, formulieren ein Notetatrecht bei Verzögerung des Haushaltsgesetzes, befassen sich mit Haushaltsüberschreitungen, ordnen die Kompetenz des Bundesrechnungshofes und schreiben vor, daß Kreditbeschaffung nur auf Grund eines Bundesgesetzes erlaubt ist.

Artikel 115d

(1) Für die Gesetzgebung des Bundes gilt im Verteidigungsfalle abweichend von Artikel 76 Abs. 2, Artikel 77 Abs. 1 Satz 2 und Absätze 2 bis 4, Artikel 78 und Artikel 82 Abs. 1 die Regelung der Absätze 2 und 3.

(2) Gesetzesvorlagen der Bundesregierung, die sie als dringlich bezeichnet, sind gleichzeitig mit der Einbringung beim Bundestage dem Bundesrat zuzuleiten. Bundestag und Bundesrat beraten diese Vorlagen unverzüglich gemeinsam. Soweit zu einem Gesetz die Zustimmung des Bundesrates erforderlich ist, bedarf es zum Zustandekommen des Gesetzes der Zustimmung der Mehrheit seiner Stimmen. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die vom Bundestage beschlossen wird und der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

(3) Für die Verkündung der Gesetze gilt Artikel 115a Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

Die genannten Grundgesetzartikel regeln das Gesetzgebungsverfahren bis zur Ausfertigung und Verkündung durch den Bundespräsidenten.

Artikel 115e

Ein im Regierungsentwurf vorgesehener Absatz 1, wonach während des Zustandes äußerer Gefahr der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrats den Gemeinsamen Ausschuß sollte ermächtigen können, Gesetze zu erlassen, entfällt nach dem Vorschlag des Rechtsausschusses; der Artikel beginnt also (bis zu einer Neubezifferung nach Verabschiedung) mit Absatz 2.

(2) Stellt der Gemeinsame Ausschuß im Verteidigungsfalle mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens mit der Mehrheit seiner Mitglieder fest, daß dem rechtzeitigen Zusammentritt des Bundestages unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen oder daß dieser nicht beschlußfähig ist, so hat der Gemeinsame Ausschuß die Stellung von Bundestag und Bundesrat und nimmt deren Rechte einheitlich wahr.

(3) Durch ein Gesetz des Gemeinsamen Ausschusses darf das Grundgesetz weder geändert noch ganz oder teilweise außer Kraft oder außer Anwendung gesetzt werden. Zum Erlaß von Gesetzen nach Artikel 24 Abs. 1 und Artikel 29 ist der Gemeinsame Ausschuß nicht befugt.

Artikel 24 Absatz 1: „Der Bund kann durch Gesetz Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen." Artikel 29 handelt von der Neugliederung des Bundesgebiets.

Artikel 115f

(1) Die Bundesregierung kann im Verteidigungsfalle, soweit es die Verhältnisse erfordern,

1. den Bundesgrenzschutz im ganzen Bundesgebiete einsetzen,

2. außer der Bundesverwaltung auch den Landesregierungen und, wenn sie es für dringlich erachtet, den Landesbehörden Weisungen erteilen und diese Befugnis auf von ihr zu bestimmende Mitglieder der Landesregierungen übertragen.

(2) Bundestag, Bundesrat und der Gemeinsame Ausschuß sind unverzüglich von den nach Absatz 1 getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Artikel 115 g

Die verfassungsmäßige Stellung und die Erfüllung der verfassungsmäßigen Aufgaben des Bundesverfassungsgerichts und seiner Richter dürfen nicht beeinträchtigt werden. Das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht darf durch ein Gesetz des Gemeinsamen Ausschusses nur insoweit geändert werden, als dies auch nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gerichts erforderlich ist. Bis zum Erlaß eines solchen Gesetzes kann das Bundesverfassungsgericht die zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit des Gerichts erforderlichen Maßnahmen treffen. Beschlüsse nach den Sätzen 2 und 3 faßt das Bundesverfassungsgericht mit der Mehrheit der anwesenden Richter.

Artikel 115 h

(1) Während des Verteidigungsfalles ablaufende Wahlperioden des Bundestages oder der Volksvertretungen der Länder enden sechs Monate nach Beendigung des Verteidigungsfalles. Die im Verteidigungsfalle ablaufende Amtszeit des Bundespräsidenten sowie bei vorzeitiger Erledigung seines Amtes die Wahrnehmung seiner Befugnisse durch den Präsidenten des Bundesrates enden neun Monate nach Beendigung des Verteidigungsfalles. Die im Verteidigungsfalle ablaufende Amtszeit eines Mitglieds des Bundesverfassungsgerichts endet sechs Monate nach Beendigung des Verteidigungsfalles.

(2) Wird eine Neuwahl des Bundeskanzlers durch den Gemeinsamen Ausschuß erforderlich, so wählt dieser einen neuen Bundeskanzler mit der Mehrheit seiner Mitglieder; der Bundespräsident macht dem Gemeinsamen Ausschuß einen Vorschlag. Der Gemeinsame Ausschuß kann dem Bundeskanzler das Mißtrauen nur dadurch aussprechen, daß er mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt.

(3) Für die Dauer des Verteidigungsfalles ist die Auflösung des Bundestages ausgeschlossen.

Die Neuwahl des Bundeskanzlers durch den Gemeinsamen Ausschuß ist analog zum Kanzlersturz durch Kanzlerneuwahl nach Artikel 67 des Grundgesetzes geregelt (konstruktives Mißtrauensvotum); bei Wahl durch den Gemeinsamen Ausschuß höheres Quorum (Zweidrittelmehrheit statt absoluter Mehrheit im Parlament).

Artikel 115 i

(1) Sind die zuständigen Bundesorgane außerstande, die notwendigen Maßnahmen zur Abwehr der Gefahr zu treffen, und erfordert die Lage unabweisbar ein sofortiges selbständiges Handeln in einzelnen Teilen des Bundesgebietes, so sind die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Behörden oder Beauftragten befugt, für ihren Zuständigkeitsbereich Maßnahmen im Sinne des Artikels 115 f Abs. 1 zu treffen.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 können durch die Bundesregierung, im Verhältnis zu Landesbehörden und nachgeordneten Bundesbehörden auch durch die Ministerpräsidenten der Länder, jederzeit aufgehoben werden.

Artikel 115 k

(1) Für die Dauer ihrer Anwendbarkeit setzen Gesetze nach den Artikeln 115 c, 115 e und 115 g und Rechtsverordnungen, die auf Grund solcher Gesetze ergehen, entgegenstehendes Recht außer Anwendung. Dies gilt nicht gegenüber früherem Recht, das auf Grund der Artikel 115 c, 115 e und 115 g erlassen worden ist.

(2) Gesetze, die der Gemeinsame Ausschuß beschlossen hat, und Rechtsverordnungen, die auf Grund solcher Gesetze ergangen sind, treten spätestens sechs Monate nach Beendigung des Verteidigungsfalles außer Kraft.

(3) Gesetze, die von Artikel 106 und 107 abweichende Regelungen enthalten, gelten längstens bis zum Ende des zweiten Rechnungsjahres, das auf die Beendigung des Verteidigungsfalles folgt. Sie können nach Beendigung des Verteidigungsfalles durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates geändert werden, um zu der Regelung gemäß Abschnitt X überzuleiten.

Artikel 106: Verteilung des Aufkommens der einzelnen Steuerarten auf Bund und Länder; Artikel 107: Finanzausgleich zwischen leistungsfähigen und leistungsschwachen Ländern durch Bundesgesetz und die hierfür geltenden Kriterien. Abschnitt X ist der Grundgesetzabschnitt über „Das Finanzwesen".

Artikel 115 l

(1) Der Bundestag kann jederzeit mit Zustimmung des Bundesrates Gesetze des Gemeinsamen Ausschusses aufheben. Der Bundesrat kann verlangen, daß der Bundestag hierüber beschließt. Sonstige zur Abwehr der Gefahr getroffene Maßnahmen des Gemeinsamen Ausschusses oder der Bundesregierung sind aufzuheben, wenn der Bundestag und der Bundesrat es beschließen.

(2) Der Bundestag kann mit Zustimmung des Bundesrates jederzeit durch einen vom Bundespräsidenten zu verkündenden Beschluß den Verteidigungsfall für beendet erklären. Der Bundesrat kann verlangen, daß der Bundestag hierüber beschließt. Der Verteidigungsfall ist unverzüglich für beendet zu erklären, wenn die Voraussetzungen für seine Feststellung nicht mehr gegeben sind.

(3) Über den Friedensschluß wird durch Bundesgesetz entschieden.

10. Artikel 142 a und 143 werden aufgehoben.

Siehe Anmerkung zu Ziffer 6b.

Paragraph 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die neugefaßten Artikel

F.A.Z. BONN, 16. Mai. Die Beschlüsse des Bundestages in der zweiten Lesung der Notstandsverfassung, der ein Vorschlag des Rechtsausschusses zugrunde liegt (veröffentlicht im vollen Wortlaut in der F.A.Z. vom 11. Mai), haben bisher zu einem Artikel der Vorlage eine wesentlich andere Fassung gebracht. Es handelt sich um den Artikel 80a, der den Begriff des Spannungsfalls in die Verfassung einführt. Nach der Ausschußvorlage sollte dieser Spannungsfall, der normalerweise einen Bundestagsbeschluß, und zwar mit Zweidrittelmehrheit voraussetzt, auch eintreten können „auf Grundlage und nach Maßgabe eines Beschlusses ..., der von einem internationalen Organ im Rahmen eines Bündnisvertrages gefaßt wird". In diesem Fall sollte auch der Bundestag nicht, wie sonst vorgesehen, die Aufhebung von Maßnahmen, die im Spannungsfall getroffen werden können, verlangen können. Nach dem Beschluß zweiter Lesung soll auch in diesem Bündnisfall der Bundestag — und zwar mit der Mehrheit seiner Mitglieder — auf Grund des Spannungsfalls getroffene Maßnahmen aufheben können.

Die Formulierung des Artikels 80a lautet:

Absatz 1 wie Ausschußvorlage.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist die Anwendung solcher Rechtsvorschriften auch auf der Grundlage und nach Maßgabe eines Beschlusses zulässig, der von einem internationalen Organ im Rahmen eines Bündnisvertrages mit Zustimmung der Bundesregierung gefaßt wird.

(3) Maßnahmen nach Absatz 1 und Absatz 2 sind aufzuheben, wenn der Bundestag es mit der Mehrheit seiner Mitglieder verlangt.

Im Zusammenhang mit dieser Änderung steht eine Änderung des Artikels 12a Absatz 5, wonach Dienstverpflichtungen vor dem Eintritt des Verteidigungsfalls nur nach dem ordnungsgemäß vom Bundestag beschlossenen Eintritt des Spannungsfalles zulässig sind, nicht bei einem der Bundesrepublik durch Beschluß eines Bündnisorgans auferlegten Spannungsfalls. Absatz 5 des Artikels 12a lautet in der Fassung zweiter Lesung:

(5) Für die Zeit vor dem Verteidigungsfalle können Verpflichtungen nach Absatz 3 nur nach Maßgabe des Artikels 80a Abs. 1 begründet werden. Zur Vorbereitung auf Diensleistungen nach Absatz 3, für die besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten erforderlich sind, kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen zur Pflicht gemacht werden. Satz 1 findet insoweit keine Anwendung.

(Nach Artikel 80a ist eingefügt „Abs. 1").

Der neue Artikel 87 a des Grundgesetzes nennt für die Einschaltung der Bundeswehr bei der Bekämpfung Aufständischer allerdings eine Reihe von Bedingungen, die den Mißbrauch ausschließen sollen. Die Neufassung des Artikels 91 der Verfassung erlaubt ferner, den Bundesgrenzschutz zur Verstärkung der Länderpolizeien anzufordern.

Die nach zähen Verhandlungen zwischen den Koalitionsparteien vorgelegte Kompromißformel lautet: „Zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes kann die Bundesregierung, wenn die Voraussetzungen des Artikels 91 Absatz 2 vorliegen und die Polizeikräfte sowie der Bundesgrenzschutz nicht ausreichen, Streitkräfte zur Unterstützung der Polizei und des Bundesgrenzschutzes beim Schutz von zivilen Objekten und bei der Bekämpfung organisierter und militärisch bewaffneter Aufständischer einsetzen. Der Einsatz von Streitkräften ist einzustellen, wenn Bundestag oder der Bundesrat es verlangen."